



NEUBURGER TÖPFERMARKT

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Neuburger Töpfermarkt

1. Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und technischen Richtlinien des Veranstalters zu erfolgen.
Alle verwendeten Materialien müssen schwerst entflammbar sein.
Für alle Schäden und ihre Folgen bei Schädigung von Fußböden, Wänden, Kabel haftet der Aussteller.
2. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen.
3. Die Bestellung eines Standes erfolgt durch Einsenden des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars.
Der Aussteller erkennt die geltenden Ausstellungsbedingungen mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift an.
4. 50 % des Rechnungsbetrages ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die restlichen 50 % sind 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn zu begleichen. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist eine Zulassung nur noch mit dem Einverständnis des Veranstalters möglich.
Eine Rückzahlung des Standpreises nach dem 01.08.2022 ist ausgeschlossen.
5. Den Keramikern und Schmuckausstellern ist grundsätzlich untersagt Industrieware zum Verkauf anzubieten.
Der Veranstalter behält sich vor diese Waren entfernen zu lassen.
6. Die Ausstellungsware ist nicht durch den Veranstalter versichert. Für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausstattung, sowie Folgeschäden wird keine Haftung übernommen. Für die Bewachung der Stände auch während des Auf- und Abbaus trägt der Aussteller selbst die Verantwortung. Unvorhersehbare Ereignisse die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Veranstaltung abzusagen. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche für beide Teile ausgeschlossen.
Das Gleiche gilt wenn wegen höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung abgebrochen oder verkürzt werden muss.
7. Stände welche am Tag des Ausstellungsbeginns bis 9.00 Uhr nicht bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet jedoch für den vollen Mietbetrag. Kein Stand darf vor Ende der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.
8. Für die allgemeine Beleuchtung kommt der Veranstalter auf.
9. **Grundlage für diese Veranstaltung ist das Hygienekonzept für Verkaufsausstellungen/Märkte in Bayern während der Pandemie. Bitte beachten Sie: Die geltenden behördlichen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum Zeitpunkt der Veranstaltung sind einzuhalten.**